

VERTRAULICH

NOTARIELLE URKUNDE

KONSORTIALVERTRAG GAS

28. NOVEMBER 2011

ZWISCHEN

**HGV HAMBURGER GESELLSCHAFT FÜR VERMÖGENS- UND
BETEILIGUNGSMANAGEMENT MBH**

UND

E.ON HANSE AKTIENGESELLSCHAFT

UND

E.ON ENERGIE AG

UND

E.ON AKTIENGESELLSCHAFT

ALLEN & OVERY

Allen & Overy LLP

0067530-0000005 HM:1700019.26

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Gesellschaftsrechtliche Struktur / Sonstige Grundlagen	3
2.	Allgemeine Zusammenarbeit	3
3.	Zusammenarbeit bei der Netzgesellschaft Gas	6
4.	Kapitalmaßnahmen	11
5.	Vinkulierung und Anteilsveräußerung	12
6.	Neuvergabe der Konzession, Volksentscheid und weitere Beendigungsgründe	15
7.	Übertragung von Rechten aus diesem Konsortialvertrag Gas	17
8.	Inkrafttreten und Dauer	17
9.	Kosten	17
10.	Mitteilungen	17
11.	Vertraulichkeit	18
12.	Anwendbares Recht	19
13.	Lösung von Konflikten	19
14.	Vereinbarung hinsichtlich des Ertragswertes	20
15.	Schiedsvereinbarung / Gerichtsstand	20
16.	Verschiedenes	20

Verzeichnis der Definitionen

1. Periode GAV	hat die in Ziffer 3.5(b) angegebene Bedeutung.
2. Periode GAV	hat die in Ziffer 3.5(d) angegebene Bedeutung.
AktG	meint das Aktiengesetz
Andienungsanzeige	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Andienungskaufpreis	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Angepasster Ausgleich	hat die in Ziffer 3.5(c) angegebene Bedeutung.
Anpassungszeitpunkt GAV Neu	hat die in Ziffer 3.5(b) angegebene Bedeutung.
Ausgleich	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
Ausübungserklärung	hat die in Ziffer 5.3(a)(ii) angegebene Bedeutung.
Bescheid	hat die in Ziffer 3.5(b) angegebene Bedeutung.
Beteiligungsvertrag Gas	hat die in der Präambel (B) angegebene Bedeutung.
Bezeichnete Geschäftsanteile	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
BGB	meint das Bürgerliche Gesetzbuch
BNetzA	meint die Bundesnetzagentur
Dienstleistungsvertrag	hat die in Ziffer 2.2(d)(i) angegebene Bedeutung.
EnWG	meint das Energiewirtschaftsgesetz
E.ON AG	meint die E.ON AG, mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 22315 mit Geschäftsadresse in E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf.
E.ON Energie	meint die E.ON Energie AG, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 132000 mit Geschäftsadresse in Brienner Straße 40, 80333 München.
E.ON Hanse	meint die E.ON Hanse AG, mit Sitz in Quickborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 5802 PI, mit Geschäftsadresse in Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn.
E.ON Hanse Abwicklungsrecht	hat die in Ziffer 6.3 angegebene Bedeutung.

E.ON Hanse Geschäftsanteil Netzgesellschaft Gas	hat die in Ziffer 1.1 angegebene Bedeutung.
Erwerbsberechtigter Partner	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
FHH	meint die Freie und Hansestadt Hamburg.
GAV Alt	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
GAV Neu	hat die in Ziffer 3.5(a) angegebene Bedeutung.
GAV Neu Angepasst	hat die in Ziffer 3.5(d) angegebene Bedeutung.
GAV Neu Kündigungsmitteilung	hat die in Ziffer 3.5(e) angegebene Bedeutung.
Geschäftsanteile Netzgesellschaft Gas	meint zusammen den HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Gas und den E.ON Hanse Geschäftsanteil Netzgesellschaft Gas.
GmbHG	meint das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Grundsätze der Zusammenarbeit	hat die in Ziffer 2.2 angegebene Bedeutung.
Haltefrist	hat die in Ziffer 5.2 angegebene Bedeutung.
HGV	meint die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106 mit Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg.
HGV Abwicklungsrecht	hat die in Ziffer 6.1 angegebene Bedeutung.
HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Gas	hat die in Ziffer 1.1 angegebene Bedeutung.
Hypothetischen Dividendenansprüche	hat die in Ziffer 3.5(g) angegebene Bedeutung.
Investitionsplanung Netzgesellschaft Gas	hat die in Ziffer 3.4(a) angegebene Bedeutung.
Kauf- und Übertragungsvertrag für die Andienung	hat die in Ziffer 5.3(a)(ii) angegebene Bedeutung.
Konzerninterne Übertragungen	hat die in Ziffer 5.2 angegebene Bedeutung.
Konzession	hat die in der Präambel (C) angegebene Bedeutung.
Kooperationsvereinbarung	hat die in Ziffer 2.2(b) angegebene Bedeutung.
Mitveräußerungskonditionen	hat die in Ziffer 5.3(c)(i) angegebene Bedeutung.
Mitveräußerungsrecht	hat die in der Präambel 5.3(c)(iii) angegebene Bedeutung.
Netzgesellschaft Gas	meint Hamburg Netz GmbH mit Sitz in Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 110712 mit Geschäftsadresse in Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg.

Partei(en)	meint zusammen die Partner, E.ON Energie und E.ON AG.
Partner	meint zusammen die HGV und E.ON Hanse.
Sonderereignis	hat die in Ziffer 6.1 angegebene Bedeutung.
Verfassung FHH	hat die in der Präambel (D) angegebene Bedeutung.
Veräußerungswilliger Partner	hat die in Ziffer 5.3(a)(i) angegebene Bedeutung.
Verlängerungsoptionen	hat die in Ziffer 8.2 angegebene Bedeutung.
Volksentscheid	hat die in der Präambel (D) angegebene Bedeutung.
Vorerwerbsrecht	hat die in Ziffer 5.3(a)(ii) angegebene Bedeutung.
Wesentliche Abweichung	hat die in Ziffer 3.5(g) angegebene Bedeutung.

VERTRAULICH

DIESER KONSORTIALVERTRAG GAS wird geschlossen zwischen:

- (1) **HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH**, mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106,

- im Folgenden **HGV** -

und

- (2) **E.ON Hanse AG**, mit Sitz in Quickborn, Geschäftsadresse in Schleswig-Heinrich-Platz 1, 25451 Quickborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 5802 PI,

- im Folgenden **E.ON Hanse** -

und

- (3) **E.ON Energie AG**, mit Sitz in München, Geschäftsadresse in Brienner Straße 40, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 132000,

- im Folgenden **E.ON Energie** -

und

- (4) **E.ON AG**, mit Sitz in Düsseldorf, Geschäftsadresse in E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 22315,

- im Folgenden **E.ON AG** -

HGV und E.ON Hanse jeweils ein **Partner**, zusammen die **Partner** dieses Konsortialvertrages Gas;

Die Partner, E.ON Energie und E.ON AG jeweils eine **Partei** und zusammen die **Parteien**.

PRÄAMBEL:

- (A) Die HGV ist eine Beteiligungsgesellschaft, die vollständig von der Freien und Hansestadt Hamburg (**FHH**) gehalten wird. Die E.ON Hanse ist ein Energieverteilungsunternehmen unter anderem im Bereich der Gasversorgung und Teil des E.ON-Konzerns. Die E.ON Hanse wird zu 73,82 % von der E.ON Energie AG und zu 26,18 % von 11 Kreisen des Bundeslandes Schleswig-Holstein gehalten.
- (B) Die HGV und die E.ON Hanse haben einen notariellen Beteiligungsvertrag (Abschnitt A der UR-Nr. 3118/2011 des Notars Dr. Detlef Thomsen mit Sitz in Hamburg) geschlossen (der **Beteiligungsvertrag Gas**). Nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages Gas hat sich die HGV an dem Gasnetz für das Stadtgebiet Hamburg beteiligt, indem die HGV 25,1 % der Hamburg Netz GmbH

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 110712, (die **Netzgesellschaft Gas**) erworben hat.

- (C) Die Netzgesellschaft Gas betreibt das Gasverteilnetz im Stadtgebiet der FHH. Die Netzgesellschaft Gas hat hierfür nach Maßgabe des Konzessionsvertrages vom 15. Februar 2008 von der FHH als Konzessionsgeberin das Recht erhalten, öffentliche Wege in diesem Gebiet für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Anlagen zu benutzen, die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienen (die **Konzession**). Dieser Konzessionsvertrag im Sinne von § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (**EnWG**) ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten und läuft spätestens am 31. Dezember 2018 aus, sodass zu diesem Zeitpunkt die Konzession erlischt. Die Netzgesellschaft Gas beabsichtigt, sich bei einer zukünftigen Bekanntmachung der Konzession durch die FHH um eine erneute Konzession zu bewerben, um möglichst langfristig das Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet der FHH als Konzessionärin betreiben zu können. Die Parteien sind sich bewusst, dass dieser Konsortialvertrag Gas in Bezug auf das Konzessionsverfahren keine Vorfestlegung zu Gunsten der Netzgesellschaft Gas bedeutet und daher die neue Konzession an einen Dritten vergeben werden kann.
- (D) Im Jahre 2010 hat die Initiative "Unser Hamburg – Unser Netz", ein parteiunabhängiges Bündnis aus Umweltverbänden, Bürger- und Verbraucherinitiativen und Kirchen, eine Volksinitiative im Sinne des Art. 50 Abs. 1 der Verfassung der FHH (**Verfassung FHH**) initiiert. Die Initiative fordert Senat und Bürgerschaft auf, fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte zu unternehmen, um die Hamburger Strom-, Fernwärme-, und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen. Nachdem die Volksinitiative im Sommer 2010 zustande gekommen war, wurde im Sommer 2011 das Volksbegehren nach Art. 50 Abs. 2 Verfassung FHH durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH wurde am 20. Januar 2011 gestellt. Am 19. Juli 2011 hat der Senat der FHH festgestellt, dass das vorgenannte Volksbegehren erfolgreich zustande gekommen ist. Es obliegt nun der Bürgerschaft der FHH, das Volksbegehren bis zum 15. Dezember 2011 anzunehmen oder einen Volksentscheid nach Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH durchführen zu lassen, der ab dem Frühjahr 2012 stattfinden würde (der **Volksentscheid**).
- (E) Dieser Konsortialvertrag Gas soll als Rahmenvertrag für die Kooperation der Parteien in Bezug auf die Netzgesellschaft Gas dienen und soll vor allem die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der Verwaltung und Leitung der Netzgesellschaft Gas durch die Partner regeln.

VOR DIESEM HINTERGRUND SCHLIESSEN DIE PARTEIEN FOLGENDEN

KONSORTIALVERTRAG GAS

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE STRUKTUR / SONSTIGE GRUNDLAGEN

1.1 Netzgesellschaft Gas

Die Hamburg Netz GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 110712. Ihr nominelles Stammkapital in Höhe von EUR 10.001.000,00 ist vollständig eingezahlt. Hiervon hält die HGV (i) einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000 (laufende Nummer 1 der neuen Gesellschafterliste) und (ii) 2.485.251 Geschäftsanteile in Höhe von nominal EUR 1,00 (laufende Nummer 2 bis 2.485.252 der neuen Gesellschafterliste) zusammen nominal EUR 2.510.251,00 (der **HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Gas**) und die E.ON Hanse 7.490.749 Geschäftsanteile in Höhe von nominal EUR 1,00, zusammen nominal EUR 7.490.749,00 (laufende Nummer 2.485.253 bis 9.976.001 der neuen Gesellschafterliste) (der **E.ON Hanse Geschäftsanteil Netzgesellschaft Gas**, zusammen mit dem HGV Geschäftsanteil Netzgesellschaft Gas die **Geschäftsanteile Netzgesellschaft Gas**).

1.2 Geltung und Durchsetzung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen (oder von einem Dritten vornehmen bzw. ergreifen zu lassen), um den Inhalt dieses Konsortialvertrages Gas einschließlich seiner Anlagen zur Geltung zu bringen, durchzuführen und wirksam werden zu lassen. Dies erfasst insbesondere auch die Herbeiführung entsprechender Beschlussfassungen sowie Abstimmungen bei Wahlen in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen sowie Beschlussfassungen über Weisungen in Bezug auf die Stimmrechtsausübung in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.

1.3 Widersprüche zwischen Dokumenten

Sollte sich dieser Konsortialvertrag Gas einerseits und die Anlagen zum Konsortialvertrag Gas, der Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Gas oder der Beteiligungsvertrag Gas andererseits in einem Punkt unterscheiden oder widersprechen, so soll dieser Konsortialvertrag Gas dem Inhalt des entsprechenden anderen Dokuments, soweit dies rechtlich möglich ist, vorgehen. Die Parteien werden im Falle von Unterschieden oder Widersprüchen – soweit rechtlich möglich – das jeweilige andere Dokument an die Regelungen dieses Konsortialvertrages Gas anpassen.

2. ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT

2.1 Die Parteien werden auf Basis gegenseitiger Loyalität die Verwaltung und Entwicklung der Netzgesellschaft Gas betreiben. Insbesondere werden die Parteien gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um mit Hilfe der Netzgesellschaft Gas die sichere Gasversorgung Hamburgs in preisgünstiger, verbraucherfreundlicher, effizienter und umweltverträglicher Weise zu gewährleisten sowie den Wirtschaftsstandort Hamburg zu stärken.

2.2 Im Hinblick auf die in Ziffer 2.1 dieses Konsortialvertrages Gas beschriebene Kooperation stimmen die Parteien überein, dass die strategische Zusammenarbeit im Rahmen der Netzgesellschaft Gas anhand der folgenden Grundsätze auszurichten ist (die **Grundsätze der Zusammenarbeit**):

(a) Wirtschaftlichkeit

Alle Parteien sind an einem wirtschaftlichen und gewinnorientierten Betrieb der Netzgesellschaft Gas interessiert und werden entsprechende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung unterstützen, soweit diese nicht anderen Zielen der Zusammenarbeit widersprechen. Insbesondere werden die Partner anstreben, dass die Netzgesellschaft Gas pro Jahr ausschüttbare Erträge erwirtschaftet.

Die Partner werden gemeinsam das Ziel fördern, die Netzgesellschaft Hamburg im Rahmen der Bestimmungen des EnWG effizient zu führen. Hierzu gehört auch die Einhaltung des im Rahmen der Netzregulierung jeweils optimalen Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital. Die Partner werden stets darauf hinwirken, dass dieses Verhältnis möglichst weitgehend erreicht wird.

(b) Unterstützung der energie- und klimapolitischen Ziele der FHH

Die Parteien sind sich einig, die energie- und klimapolitischen Ziele der FHH, insbesondere die Herbeiführung einer Energiewende im Sinne einer Versorgung Hamburgs mit erneuerbaren Energien, zu unterstützen. Insbesondere werden die Partner das in der **Anlage 2.2(b)** und Abschnitt C der UR-Nr. 3118/2011 des Notars Dr. Detlef Thomsen mit Sitz in Hamburg enthaltene Energiekonzept für Hamburg – Kooperationsvereinbarung zur zukunftsorientierten Gas- und Wärmeversorgung (die **Kooperationsvereinbarung**) aktiv unterstützen.

(c) Transparenz

Nach Ansicht beider Partner ist Transparenz unverzichtbar sowohl für den wirtschaftlichen Erfolg der Netzgesellschaft Gas als auch für die Nachhaltigkeit der künftigen Zusammenarbeit. Die Partner vereinbaren umfangreiche Einsichts- und Kontrollrechte im Hinblick auf die Netzgesellschaft Gas; solche Einsichts- und Kontrollrechte sind gesetzlich in § 51a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (**GmbHG**) und in Ziffer 16 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Gas vorgesehen und sollen möglichst einfach und unkompliziert gehandhabt werden.

(d) Dienstleistungsbeziehungen zur E.ON Hanse

- (i) Die Partner sind sich einig, dass das Grundprinzip der Dienstleistungsbeziehungen zwischen der E.ON Hanse und der Netzgesellschaft Gas ist, dass die Netzgesellschaft Gas so gestellt werden soll, als ob keine Dienstleistungsverträge bestehen und die Netzgesellschaft Gas die entsprechenden Dienstleistungen selbst erbringen würde. Infolgedessen stehen im Rahmen der Regulierung der Bundesnetzagentur (**BNetzA**) erlaubte Zusatzgewinne der Netzgesellschaft Gas zu. Die Abrechnung erfolgt auf Kostenbasis ohne eine Gewinnmarge. Diese Grundprinzipien liegen insbesondere dem Dienstleistungsvertrag vom 21. April 2010 (geändert durch die 1. und 2. Zusatzvereinbarung jeweils vom 8. Juni 2010 und die 3. Zusatzvereinbarung vom 21. April 2011, der **Dienstleistungsvertrag**) zu Grunde.
- (ii) Die wesentliche Änderung, die Beendigung sowie der Neuabschluss von Dienstleistungsverträgen zwischen der Netzgesellschaft Gas und der E.ON Hanse oder einem anderen mit der E.ON AG i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (**AktG**) verbundenen Unternehmen bedürfen der ausdrücklichen, vorherigen und einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (iii) Zur Überprüfung der Annahmen in dieser Ziffer 2.2(d) dieses Konsortialvertrages Gas zu den Dienstleistungsbeziehungen zwischen der Netzgesellschaft Gas und der E.ON Hanse, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit des Dienstleistungsentgeltes, kann die HGV auf ihre Kosten gemäß Ziffer 16.2(b) des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Gas den Prüfungsauftrag des Abschlussprüfers zur Erstellung eines gesonderten Gutachtens entsprechend erweitern. Der Wirtschaftsprüfer hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Bücher der Netzgesellschaft Gas. Die Partner verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der entsprechenden Anweisung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Gas, zur Durchführung dieser Einsicht zu veranlassen. Sofern nach Ansicht des Wirtschaftsprüfers zur Durchführung des Prüfauftrages auch die Einsicht in die Bücher der E.ON Hanse erforderlich ist, wird die E.ON Hanse dem Wirtschaftsprüfer diese Einsicht gewähren.
- (iv) Sofern der Wirtschaftsprüfer auf Grundlage seiner Prüfung die Unangemessenheit des Dienstleistungsentgeltes feststellt, ist das entsprechende Dienstleistungsentgelt unverzüglich anzupassen. Die Differenz zwischen einem angemessenen Dienstleistungsentgelt und tatsächlich gezahlten unangemessenen Dienstleistungsentgelten ist unverzüglich zu erstatten bzw. nachzuzahlen.
- (e) Kooperatives Handeln und Auftreten

Um einen wirtschaftlich soliden Betrieb der Netzgesellschaft Gas und insbesondere eine positive Außendarstellung sicherzustellen, sollen die Partner die Geschäftsziele jederzeit klar definieren und eindeutige Entscheidungen vertreten. Daher sollen die Partner klare und praktikable Bestimmungen und Abläufe bezüglich Entscheidungsfindung und einer Konfliktlösung einführen und einhalten, insbesondere um im Fall von Konflikten Patt-Situationen und Dissonanzen zu vermeiden.
- (f) Beachtung der Vorgaben des EnWG

Die Partner führen die Netzgesellschaft Gas gemeinsam in partnerschaftlicher Zusammenarbeit unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorgaben des EnWG, der Unternehmensinteressen und der wechselseitigen Interessen der Partner. Insbesondere über die durch die Gesellschafterstellung vermittelte Einflussnahme auf die Geschäftsführung und die Beteiligung im Aufsichtsrat sind die Partner an der unternehmerischen Führung der Netzgesellschaft Gas beteiligt. Bei der Einflussnahme auf die Geschäftsführung werden die Partner insbesondere die Vorgaben aus § 7a Abs. 4 EnWG in der jeweils geltenden Fassung beachten.
- (g) Arbeitsplatzsicherung/Ausbildungsplätze

Die Partner werden alle in Hamburg befindlichen Betriebsteile der Netzgesellschaft Gas in Hamburg belassen. Die Partner werden sich darum bemühen, den Personalstand der Netzgesellschaft Gas nach Übernahme des technischen Servicepersonals (wie in Ziffer 3.1 des Beteiligungsvertrages Gas definiert) zu halten.
- (h) Bewerbung um neue Konzession

Die Partner sind sich darüber einig, dass sich die Netzgesellschaft Gas auch zukünftig um die Konzession für den Betrieb des Energieverteilnetzes Gas für das Stadtgebiet Hamburg bewerben soll. Es ist beiden Partnern bewusst, dass die Vergabe durch die FHH ergebnisoffen erfolgen wird und die HGV keinerlei Einfluss auf die Vergabeentscheidung hat und die Vergabeentscheidung durch die FHH ausschließlich unter Beachtung der

Vorgaben des EnWG und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Diskriminierungsverbotes und des Transparenzgebotes erfolgen wird.

(i) **Konsolidierung der Netzgesellschaft Gas im E.ON Konzern**

Die Partner sind sich darüber einig, dass die Netzgesellschaft Gas auch nach der Beteiligung der HGV über eine Vollkonsolidierung in den E.ON Konzern einbezogen werden soll und gehen davon aus, dass dies derzeit bei den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, des Beteiligungsvertrages und des Konsortialvertrages gewährleistet ist. Sollten die Konsolidierung oder die steuerliche Organschaft durch diese Regelungen nicht mehr gewährleistet sein, werden die Partner einvernehmlich eine wirtschaftlich vernünftige Lösung umsetzen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Partner wirtschaftlich und steuerlich ursprünglich gewollt haben.

3. ZUSAMMENARBEIT BEI DER NETZGESELLSCHAFT GAS

3.1 Grundsätze

- (a) Die Partner werden bei der Netzgesellschaft Gas nach Maßgabe der Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Gas, insbesondere der Grundsätze der Zusammenarbeit, sowie des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Gas und den nachfolgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.
- (b) Die Partner erkennen die in Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Gas dargelegten Grundsätze der Zusammenarbeit als für die Unternehmensführung maßgeblich an und verpflichten sich, diese in ihrer Funktion als Gesellschafter der Netzgesellschaft Gas zu fördern und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass alle Gesellschaftsorgane diese Grundsätze der Zusammenarbeit kennen und unterstützen.

3.2 Besetzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

(a) **Besetzung des Aufsichtsrats**

- (i) Jeder der Partner ist berechtigt, die Hälfte der nach dem Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Gas der Arbeitgeberseite zustehenden Mitglieder des Aufsichtsrates, d. h. jeweils drei Mitglieder, zur Wahl zu stellen. Die Partner verpflichten sich, ihr Stimmrecht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder im Einklang mit den Wahlvorschlägen der HGV bzw. E.ON Hanse auszuüben. Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (ii) Legt ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund eines Wahlvorschlages eines Partners gemäß Ziffer 3.2(a)(i) dieses Konsortialvertrages Gas gewählt worden ist, vorzeitig sein Amt nieder, so ist der betreffende Partner erneut zur Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die betreffende Aufsichtsratsposition berechtigt; Ziffer 3.2(a)(i) dieses Konsortialvertrages Gas findet Anwendung.
- (iii) Die Partner verpflichten sich, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf die von ihnen benannten Mitglieder des Aufsichtsrates Einfluss zu nehmen, um deren Stimmverhalten entsprechend den Absprachen dieses Konsortialvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Gas auszurichten. Setzt sich ein von den Anteilseignern gewähltes Aufsichtsratsmitglied in erheblichen Maße in Widerspruch zu den vorgenannten Regelungen dieses Konsortialvertrages Gas oder Beschlüssen der Gesellschafter, so ist ein solches Aufsichtsratsmitglied auf

Verlangen eines Partners abzurufen. Jeder Partner ist verpflichtet, an einem solchen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Gas mitzuwirken.

- (iv) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Gas angehören; Aufsichtsratsmitglieder dürfen ferner keine Geschäftsführungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern der Netzgesellschaft Gas ausüben und müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Zwei der drei von der HGV zur Wahl gestellten Personen sollen ein politisches Amt oder eine Verwaltungsposition in der FHH ausüben resp. in einem Anstellungsverhältnis der HGV oder einem Beteiligungsunternehmen der HGV stehen. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates wird jeder Partner die berechtigten Interessen des anderen Partners berücksichtigen.
- (v) Die Partner sind sich einig, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Vorschlag von E.ON Hanse aus den von ihr entsandten Mitgliedern gewählt werden soll. Die Partner werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die von ihnen benannten Aufsichtsratsmitglieder anhalten, ein solchermaßen vorgeschlagenes Mitglied zu wählen.

(b) Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Vor jeder Aufsichtsratssitzung werden sich die Partner über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte abstimmen und – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats nach Ziffer 10.3 und 10.4 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Gas die Vertreter der Partner im Aufsichtsrat einheitlich abstimmen soweit die Entscheidung die Grundsätze der Zusammenarbeit oder sonstige Regelungen dieses Konsortialvertrages Gas und seiner Anlagen berührt.

(c) Besetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat wird über die zu wählenden Geschäftsführer beraten und Empfehlungen abgeben. Die E.ON Hanse wird vor der Wahl in der Gesellschafterversammlung die Abstimmung mit der HGV über die zu bestellenden Geschäftsführer suchen. Die HGV kann die entsprechenden Vorschläge der E.ON Hanse ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der HGV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Partner die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall wird E.ON Hanse diese Person nicht zur Wahl stellen. Gleichmaßen kann die HGV bei Vorliegen von wichtigen Gründen im Sinne dieser Ziffer 3.2(c) dieses Konsortialvertrages Gas die Abberufung eines Geschäftsführers verlangen. Die Partner verpflichten sich dann den entsprechenden Gesellschafterbeschluss unverzüglich zu erlassen.

3.3 Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnungen

- (a) Die Partner werden die in **Anlage 3.3(a)** enthaltene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Abtretung des HGV Geschäftsanteils Netzgesellschaft Gas von der E.ON Hanse an die HGV in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Gas beschließen. Sollte sich – etwa wegen einer Änderung des mitbestimmungsrechtlichen Status der Netzgesellschaft Gas – die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder oder die gesetzlichen Vorgaben ändern, so werden die Partner den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend anpassen, wobei die Grundsätze der Zusammenarbeit (paritätische Besetzung, gleichberechtigte

Repräsentation der Partner im Aufsichtsrat, Benennung des Vorsitzenden durch E.ON Hanse) – soweit gesetzlich zulässig – beizubehalten sind.

- (b) Die Partner werden die in **Anlage 3.3(b)** enthaltene Geschäftsordnung (einschließlich der Geschäftsverteilung) für die Geschäftsführung unverzüglich in der Gesellschafterversammlung beschließen. Sollte sich die Anzahl der Geschäftsführer ändern oder – etwa wegen einer notwendigen Änderung der Geschäftsverteilung – sonst die Notwendigkeit einer Anpassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ergeben, so werden die Partner die Geschäftsordnung der Geschäftsführung anpassen.

3.4 Investitionsplanung und Finanzierung

- (a) Investitionsplanung Netzgesellschaft Gas

Die Investitionsplanung für die Netzgesellschaft Gas für die Jahre 2012 bis 2014 ergibt sich aus **Anlage 3.4(a)** zu diesem Konsortialvertrag Gas (die **Investitionsplanung Netzgesellschaft Gas**). Soweit Änderungen in Bezug auf diese Investitionsplanung Netzgesellschaft Gas erforderlich sind, werden die Partner diese rechtzeitig verhandeln und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Ziffer 2 dieses Konsortialvertrages Gas einvernehmlich in der Gesellschafterversammlung beschließen, sofern die Finanzierung dieser Investition nach Maßgabe der Grundsätze der Ziffer 3.4(b) dieses Konsortialvertrages Gas gesichert ist. Ziffer 14.2(f) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft findet entsprechende Anwendung.

- (b) Finanzierung Netzgesellschaft Gas

Die Finanzierung der Investitionsplanung der Netzgesellschaft Gas erfolgt wie folgt:

- (i) Die Netzgesellschaft Gas ist unter Berücksichtigung der Ziele des EnWG so zu führen, dass eine Finanzierung der Investitionen durch die Netzgesellschaft Gas selbst oder eine Fremdfinanzierung sichergestellt werden kann. Keiner der Partner ist verpflichtet, sich an der Finanzierung der Investitionsplanung Netzgesellschaft Gas durch Hingabe eigener Mittel oder Sicherheiten zu beteiligen.
- (ii) Wenn und soweit die Netzgesellschaft Gas in einem Geschäftsjahr Verluste erwirtschaftet und deswegen die in der Investitionsplanung der Netzgesellschaft Gas vereinbarten Investitionen nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können, so werden die Partner unverzüglich Verhandlungen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen und die Netzgesellschaft Gas in die Lage zu versetzen, die Investitionsplanung der Netzgesellschaft Gas wie vereinbart umzusetzen.
- (iii) Die Netzgesellschaft Gas ist aufgrund der Vereinbarung über die Anbindung an ein Zerobalancing-Verfahren mit Datum vom 21. April 2010 in den Cash-Pool der E.ON Hanse einbezogen. Die Partner sind sich einig, dass dieser Cash-Pool vorteilhaft für die Netzgesellschaft Gas ist und daher auch nach der Beteiligung der HGV an der Netzgesellschaft Gas fortgeführt werden soll.

3.5 Ergebnisverwendung

- (a) Zwischen der Netzgesellschaft Gas als abhängigem Unternehmen und der E.ON Hanse als herrschendem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. April 2010 (der **GAV Alt**). Die E.ON Hanse wird nach der Beteiligung der HGV an der Netzgesellschaft Gas den **GAV Alt** mit der Netzgesellschaft Gas nicht fortführen, sondern

einen neuen Gewinnabführungsvertrag mit dem aus **Anlage 3.5(a)** ersichtlichen Inhalt neu abschließen (der **GAV Neu**). Die HGV erhält daher statt jährlicher Gewinnausschüttungen der Netzgesellschaft Gas einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG analog von der E.ON Hanse nach Maßgabe der Regelungen des GAV Neu (der **Ausgleich**). Der HGV steht der Ausgleich gemäß dem GAV Neu erst ab dem Vollzug des Beteiligungsvertrages Gas zu. Die Partner werden dem Neuabschluss des GAV Neu in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Gas zustimmen.

- (b) Der GAV Neu wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 für mindestens sechs Kalenderjahre bis zum 31. Dezember 2017 (die **1. Periode GAV**, der Tag nach dem Ende der 1. Periode GAV der **Anpassungszeitpunkt GAV Neu**) fest abgeschlossen. Eine Kündigung des GAV Neu ist erstmals mit Wirkung zum Ende der 1. Periode GAV zulässig. Sofern bis zum 30. Juni 2018 noch nicht die Erlösobergrenzen für die Netzgesellschaft Gas für die 3. Regulierungsperiode durch Bescheid der BNetzA (der **Bescheid**) festgesetzt wurden, verschiebt sich das Ende der 1. Periode GAV bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr, in dem der Bescheid der Netzgesellschaft Gas bis zum 30. Juni zugegangen ist, es sei denn die Partner einigen sich, die Anpassung zu einem früheren Zeitpunkt zu vollziehen.
- (c) Im Rahmen der Berechnung der Kaufpreisanpassung gemäß den Ziffern 5.2 bis 5.7 des Beteiligungsvertrages wird auch der Ausgleich ab dem 1. Januar 2018 bzw. dem dem Anpassungszeitpunkt GAV Neu entsprechenden Folgedatum ermittelt (der **Angepasste Ausgleich**). Für die Zwecke der Berechnung des Angepassten Ausgleiches auf der Basis der Methodik des Bewertungsgutachtens gemäß Ziffer 5.7 des Beteiligungsvertrages gilt der Angepasste Kaufpreis als Unternehmenswert.
- (d) Der GAV Neu ist entsprechend der Ziffer 3.5(c) dieses Konsortialvertrages Gas anzupassen. Die Anpassung erfolgt entweder im Wege
 - (i) einer Kündigung des GAV Neu durch die E.ON Hanse mit Wirkung zum Ende der 1. GAV Periode und einem gleichzeitigen Angebot zum Neuabschluss eines Gewinnabführungsvertrages, oder
 - (ii) einer Vertragsänderung des GAV Neu,jeweils der **GAV Neu Angepasst**.

Der GAV Neu Angepasst wird mit Wirkung vom Anpassungszeitpunkt GAV Neu für mindestens fünf Kalenderjahre bis zum 31. Dezember 2022 (die **2. Periode GAV**) neu abgeschlossen bzw. fortgeführt. Die Partner werden der Änderung bzw. dem Neuabschluss des GAV Neu Angepasst in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Gas zustimmen. Eine vorzeitige Beendigung oder weitere Anpassung des GAV Neu Angepasst während der 2. Periode GAV ist nicht möglich. Die 2. Periode GAV verlängert sich entsprechend, falls sich der Anpassungszeitpunkt GAV Neu gemäß Ziffer 3.5(b) dieses Konsortialvertrages Gas verschiebt.

- (e) Die E.ON Hanse hat abweichend von Ziffer 3.5(d) dieses Konsortialvertrages Gas das Recht, den GAV Neu ohne gleichzeitiges Angebot zum Neuabschluss des GAV Neu Angepasst fristgerecht mit Wirkung zum Ende (i) der 1. GAV Periode oder (ii) des Jahres, in dem der Bescheid der Netzgesellschaft Gas bis zum 30. Juni zugegangen ist, zu kündigen. Die HGV ist über die erfolgte Kündigung unverzüglich zu informieren (die **GAV Neu Kündigungsmittelung**). Im Falle der Kündigung ist die HGV verpflichtet, alle erforderlichen Beschlüsse, die für die Beendigung des GAV Neu zum Ende der 1. Periode GAV erforderlich sind, zu unterstützen.

- (f) Nach Zugang der GAV Neu Kündigungsmittelung gemäß Ziffer 3.5(e) dieses Konsortialvertrages Gas ohne Angebot zum Neuabschluss hat die HGV die Möglichkeit, die Abwicklung des Beteiligungsvertrages Gas gemäß Ziffer 6 dieses Konsortialvertrages Gas zu verlangen. Die Erklärung ist abweichend von der Ziffer 6.2 dieses Konsortialvertrages Gas innerhalb von drei Monaten nach Zugang der GAV Neu Kündigungsmittelung bei der HGV abzugeben.
- (g) Ab dem Jahr 2027 kann die HGV jährlich innerhalb von einem Monat nach Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses des Vorjahres mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres, frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2028, die Anpassung des GAV Neu Angepasst verlangen, falls die Summe der Zahlungen des Ausgleichs bzw. des Angepassten Ausgleichs auf Grundlage der Nettobeträge (also die Bruttobeträge abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Netzgesellschaft Gas geltenden Steuersätzen) bezogen auf die gesamte Laufzeit des GAV Neu und GAV Neu Angepasst bis einschließlich des Geschäftsjahres, das dem Anpassungsverlangen vorgeht, mindestens 30 % unter den Hypothetischen Dividendenansprüchen der HGV ohne Bestehen des GAV Neu und GAV Neu Angepasst bei Annahme einer Vollausschüttung in jedem der Geschäftsjahre gelegen hat (die **Wesentliche Abweichung**). Die **Hypothetischen Dividendenansprüche** der HGV sind aus den handelsrechtlichen Einzeljahresabschlüssen der Netzgesellschaft Gas abzuleiten, und zwar wie folgt (für jedes einzelne Geschäftsjahr):

Jahresüberschuss der Netzgesellschaft Gas vor Ergebnisverwendung (also z.B. vor zulässiger Rücklagenbildung)

- + Gewinnabführung an E.ON Hanse
- + Auf Ausgleichszahlung an HGV entrichtete Körperschaftsteuer (§ 16 KStG) zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag)
- + An HGV ausgezahlte Ausgleichszahlung zuzüglich auf die Ausgleichszahlung einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer zzgl. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag), soweit diese in der Handelsbilanz zu Lasten des abgeführten Gewinns gebucht worden ist
- = Fiktiver Jahresüberschuss vor fiktiven Unternehmenssteuern auf "Stand-Alone-Basis"
- ./. Fiktive Körperschaftsteuer zuzüglich Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag) auf „Stand-Alone-Basis“ nach den jeweils geltenden Steuersätzen
- ./. Fiktive Gewerbesteuer auf "Stand-Alone-Basis" nach der jeweils geltenden Steuermesszahl und dem Hebesatz für Hamburg
- = Fiktiver Jahresüberschuss auf "Stand-Alone-Basis"
- x 25,1% (Anteil HGV am Stammkapital der Netzgesellschaft Gas)
- = Hypothetischer Dividendenanspruch

Soweit sich das Unternehmenssteuerrecht (ausgenommen Steuersätze) oder das für die Aufstellung des Einzeljahresabschlusses der Netzgesellschaft Gas geltende Bilanzierungsrecht nach dem Unterzeichnungstag in einer Weise ändert, dass das vorstehende Berechnungsschema zur Ermittlung des Hypothetischen Dividendenanspruchs

beeinflusst wird, werden sich die Partner über eine entsprechende Anpassung des vorstehenden Berechnungsschemas mit dem Ziel einigen, den Hypothetischen Dividendenanspruch als objektiv geeignete Vergleichsgröße zu den Nettogrößen des Ausgleichs bzw. zum Angepassten Ausgleich zu ermitteln.

- (h) Sofern eine Wesentliche Abweichung festgestellt wird und sich die Partner nicht innerhalb von zwei Monaten auf einen neuen festen Ausgleich einigen, soll ein branchenkundiges und renommiertes Wirtschaftsprüfungsunternehmen einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG analog bestimmen. Falls sich die Partner nicht innerhalb von einem weiteren Monat auf ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen einigen, wird das zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Antrag eines Partners vom Vorsitzenden des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) in Düsseldorf benannt. Vor der Erstellung des finalen Gutachtens hat das Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch Übersendung des Entwurfs seines Gutachtens den Partnern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zu geben.

Einigen sich die Partner nach Vorlage des Gutachtens nicht innerhalb von zwei Monaten ab Übersendung des Gutachtens auf die Anpassung des GAV Neu Angepasst, kann die HGV die Aufhebung des GAV Neu Angepasst mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die HGV das Anpassungsverlangen gestellt hat, verlangen. Die E.ON Hanse und die Netzgesellschaft Gas verpflichten sich, die entsprechenden Maßnahmen zur Anpassung oder Aufhebung des GAV Neu Angepasst unverzüglich umzusetzen. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum Beginn des dem Anpassungsverlangen der HGV folgenden Geschäftsjahres. Der angepasste Gewinnabführungsvertrag wird für mindestens fünf Kalenderjahre fest abgeschlossen. Während dieser Zeit kann keine Anpassung des Gewinnabführungsvertrages aufgrund einer Wesentlichen Abweichung verlangt werden. Unberührt bleibt das Recht der E.ON Hanse, nach dem Ende der 2. Periode GAV den GAV Neu Angepasst jederzeit zu kündigen oder aufzuheben.

- (i) Die Partner sind sich einig, dass nach der Wirksamkeit der Beendigung des GAV Neu oder des GAV Neu Angepasst grundsätzlich das ausschüttungsfähige Ergebnis der Netzgesellschaft Gas an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll, soweit die Partner nicht einstimmig eine Thesaurierung beschließen. Der Ausgleich bzw. der Angepasste Ausgleich stehen der HGV bis zur Wirksamkeit der Kündigung des GAV Neu oder des GAV Neu Angepasst zu.

4. KAPITALMAßNAHMEN

- 4.1 Vorbehaltlich der übrigen Regelungen dieses Konsortialvertrages Gas und vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen einvernehmlichen Regelung durch die Partner, sollen die Beteiligungsquoten der Partner an der Netzgesellschaft Gas für die Laufzeit dieses Konsortialvertrages Gas unverändert bleiben. Die Partner werden dies bei allen Kapitalmaßnahmen und sonstigen Entscheidungen berücksichtigen. Die Finanzierung der Investitionsplanung Netzgesellschaft Gas erfolgt nicht durch Kapitalerhöhungen.
- 4.2 Eine Pflicht zur Teilnahme an Kapitalmaßnahmen, die zu einer Veränderung der Beteiligungsquote oder einer Nachschussverpflichtung führen, besteht für keinen der Partner.

5. VINKULIERUNG UND ANTEILSVERÄUßERUNG

- 5.1 Zur Sicherung, dass die diesem Konsortialvertrag Gas unterliegenden Geschäftsanteile nur nach den Regelungen dieses Konsortialvertrages Gas übertragen werden können, sind die Geschäftsanteile der Netzgesellschaft Gas vinkuliert (Ziffer 17 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Gas).
- 5.2 Vorbehaltlich der Rückabwicklung des Beteiligungsvertrages Gas nach Maßgabe der Ziffer 6 dieses Konsortialvertrages Gas ist bis zum 31. Dezember 2017 (die **Haltefrist**) die Übertragung von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft Gas ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Partners unzulässig; während der Haltefrist besteht keinerlei Zustimmungspflicht der Partner zu entsprechenden Übertragungen. Für Übertragungen von einem Partner auf ein mit diesem Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (**Konzerninterne Übertragungen**) gilt Ziffer 5.4 dieses Konsortialvertrages.
- 5.3 Nach Ablauf der Haltefrist steht beiden Partnern jeweils ein Vorerwerbsrecht, ein Vorkaufsrecht und ein Mitveräußerungsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.
- (a) Andienungspflicht/Vorerwerbsrecht
- (i) Will einer der Partner (der **Veräußerungswillige Partner**) nach Ablauf der Haltefrist seine gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft (die **Bezeichneten Geschäftsanteile**) an einen Dritten veräußern oder übertragen (gleichgültig ob im Rahmen eines Kaufs/Tauschs/Einlage gegen Gesellschaftsrechte etc. mit oder ohne Gegenleistung), so ist er zunächst verpflichtet, die Bezeichneten Geschäftsanteile zuvor dem anderen Partner (dem **Erwerbsberechtigten Partner**) anzudienen. Hierzu ist er zunächst verpflichtet, diese Absicht gegenüber dem Erwerbsberechtigten Partner unter Bezugnahme auf diese Ziffer 5.3(a) dieses Konsortialvertrages Gas schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen (die **Andienungsanzeige**). In der Andienungsanzeige ist von dem Veräußerungswilligen Partner der Kaufpreis zu nennen, zu dem der Veräußerungswillige Partner bereit ist, die Bezeichneten Anteile an den Erwerbsberechtigten Partner zu veräußern (der **Andienungskaufpreis**).
- (ii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, die Bezeichneten Geschäftsanteile zu erwerben, indem er dies innerhalb von vier Monaten ab dem Zugang der Andienungsanzeige gemäß Ziffer 5.3(a)(i) dieses Konsortialvertrages Gas erklärt (das **Vorerwerbsrecht**). Die Erklärung ist als bindendes Angebot zum Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrags, der diesem Konsortialvertrag Gas als **Anlage 5.3(a)(ii)** beigelegt ist (der **Kauf- und Übertragungsvertrag für die Andienung**) abzugeben und hat den Erfordernissen von § 15 Abs. 3, 4 GmbHG zu entsprechen (die **Ausübungserklärung**). In der Ausübungserklärung muss als Gegenleistung für die Bezeichneten Geschäftsanteile der Andienungskaufpreis bestimmt werden. Der Veräußerungswillige Partner ist verpflichtet, die Ausübungserklärung unverzüglich formgerecht anzunehmen.
- (iii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorerwerbsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der Ausübungserklärung zu erfolgen. In diesem Fall bleibt der Erwerbsberechtigte Partner gesamtschuldnerisch mit dem benannten Erwerber zur Zahlung des Andienungskaufpreises verpflichtet.
- (iv) Übt der Erwerbsberechtigte Partner sein Vorerwerbsrecht nicht durch frist- und formgerechte Ausübungserklärung aus, so ist der Veräußerungswillige Partner

berechtigt, die Bezeichneten Geschäftsanteile (α) zu dem Andienungskaufpreis oder zu einem höheren Kaufpreis oder (β) bei einem niedrigeren Kaufpreis unter Beachtung des Vorkaufsrechts nach Ziffer 5.3(b) dieses Konsortialvertrages Gas nach seiner Wahl an jedweden Dritten zu veräußern; wobei in jedem Fall das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 5.3(c) dieses Konsortialvertrages Gas berücksichtigt werden muss.

(b) Vorkaufsrecht

- (i) Hat der Erwerbsberechtigte Partner sein Vorerwerbsrecht nach Ziffer 5.3(a) dieses Konsortialvertrages Gas nicht ausgeübt, so steht ihm für den Fall, dass der Veräußerungswillige Partner die Bezeichneten Geschäftsanteile zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem Andienungskaufpreis veräußert, ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 463 ff. BGB zu.
- (ii) Der Veräußerungswillige Partner hat dem Erwerbsberechtigten Partner den vollständigen Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 469 Abs. 2 Satz 2 BGB beträgt (α) zwei Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis 15 % oder weniger vom Andienungskaufpreis ist und (β) vier Monate, wenn die Differenz zwischen dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis und dem Andienungskaufpreis größer als 15 % vom Andienungskaufpreis ist. In jedem Falle ist der Erwerbsberechtigte Partner verpflichtet, innerhalb der jeweiligen Frist eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abzugeben, wenn er das Vorkaufsrecht nicht ausüben möchte.
- (iii) Der Erwerbsberechtigte Partner ist berechtigt, an seiner Stelle ein (oder mehrere) mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder Dritte als Erwerber unter dem Vorkaufsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der entsprechenden Ausübungserklärung zu erfolgen. § 473 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

(c) Mitveräußerungsrecht

- (i) Der Veräußerungswillige Partner ist, außer in dem Fall, dass der Erwerbsberechtigte Partner sein Erwerbsrecht nach Ziffer 5.3(a) dieses Konsortialvertrages Gas ausgeübt hat, verpflichtet, dem Erwerbsberechtigten Partner schriftlich durch eingeschriebenen Brief die folgenden Mindestangaben zur geplanten Veräußerung zu machen (die **Mindestveräußerungskonditionen**):
 - Name/Firma und Adresse des Erwerbers;
 - Kaufpreis für die beabsichtigte Veräußerung;
 - Fälligkeit des Kaufpreises;
 - Bezeichnung der Geschäftsanteile, deren Übertragung beabsichtigt ist;
 - Gewährleistungen, die der Veräußerungswillige Partner übernimmt und
 - ggf. sonstige Leistungen, Pflichten oder Maßnahmen des Veräußerungswilligen Partners und/oder des möglichen Erwerbers im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung.

Mit der ordnungsgemäßen Mitteilung nach Ziffer 5.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Gas sind die Pflichten des Veräußerungswilligen Partners unter dieser Ziffer 5.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Gas erfüllt.

- (ii) Der Erwerbsberechtigte Partner kann auf entsprechende Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 5.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Gas bzw. auf Mitteilung nach Ziffer 5.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Gas hin verlangen, dass sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft Gas zu den gleichen Konditionen mitveräußert werden (das **Mitveräußerungsrecht**).
 - (iii) Der Erwerbsberechtigte Partner, der sein Mitveräußerungsrecht ausüben will, muss dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen gemäß Ziffer 5.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages Gas bzw. nach Mitteilung nach Ziffer 5.3(b)(ii) dieses Konsortialvertrages Gas schriftlich gegenüber dem Veräußerungswilligen Partner erklären. Der Veräußerungswillige Partner hat nach Ausübung des Mitveräußerungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile des Erwerbsberechtigten Partners von dem möglichen Erwerber zu den Mindestveräußerungskonditionen erworben werden.
 - (iv) Ist der mögliche Erwerber nicht bereit, sämtliche Geschäftsanteile, hinsichtlich derer ein Partner sein Mitveräußerungsrecht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat, zu den Mindestveräußerungskonditionen zu erwerben, muss auch die geplante Veräußerung durch den Veräußerungswilligen Partner unterbleiben, sofern der Mitveräußerungsberechtigte Partner sich nicht ausdrücklich mit der Veräußerung einverstanden erklärt.
- (d) Es können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Veräußerungswilligen Partners angedient und übertragen werden. Ebenso können stets nur sämtliche Geschäftsanteile des Erwerbsberechtigten Partners mitveräußert werden.

5.4 Konzerninterne Übertragungen sind innerhalb und außerhalb der Haltefrist zulässig, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (a) Es werden sämtliche Geschäftsanteile des übertragenden Partners übertragen.
- (b) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält Bestimmungen, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag (gegebenenfalls, etwa bei einer anderen Gesellschaftsform des Übertragungsempfängers, mit sinngemäß anzuwendenden Rechten und Pflichten) schuldbefreiend anstelle des übertragenden Partners übernimmt.
- (c) Der übertragende Partner erklärt gegenüber dem anderen Partner in Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB, dass er dafür einsteht, dass der Übertragungsempfänger den Pflichten aus dem Konsortialvertrag Gas (in der übernommenen Form) nachkommt.
- (d) Der Übertragungsempfänger ist ein mit dem übertragenden Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (e) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine aufschiebende Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB), wonach die Geschäftsanteile sowie der Konsortialvertrag Gas auf den übertragenden Partner zurück übertragen werden und der übertragende Partner wieder Partei des Konsortialvertrages Gas und Gesellschafterin der Netzgesellschaft wird, wenn der

Übertragungsempfänger kein mit dem übertragenden Partner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist.

Auch bei Konzerninternen Übertragungen hat eine Anzeige nach Ziffer 5.3(c)(i) dieses Konsortialvertrages zu erfolgen; das Vorerwerbsrecht nach Ziffer 5.3(a) dieses Konsortialvertrages Gas, das Vorkaufsrecht nach Ziffer 5.3(b) dieses Konsortialvertrages Gas und das Mitveräußerungsrecht nach Ziffer 5.3(c) dieses Konsortialvertrages Gas sind bei zulässigen Konzerninternen Übertragungen ausgeschlossen. Die berechtigten Interessen des anderen Partners werden berücksichtigt.

- 5.5 Jeder Erwerber von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft Gas ist berechtigt, anstelle des Veräußerungswilligen Partners in den Konsortialvertrag Gas einzutreten. Jede Anteilsübertragung von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft Gas an einen Dritten (einschließlich Konzerninterne Übertragungen und unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb der Haltefrist stattfindet) muss bestimmen, dass die Übertragung der Anteile erst dann wirksam wird (§ 158 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag Gas sowie aus der Kooperationsvereinbarung anstelle des übertragenden Partners wirksam und unbedingt übernimmt; der Veräußerungswillige Partner bleibt solange Partei dieses Konsortialvertrages Gas und der Kooperationsvereinbarung, bis diese Übernahme wirksam und unbedingt erklärt wurde. Dies gilt gleichermaßen für alle Maßnahmen, die einer Übertragung von Anteilen auf einen Dritten wirtschaftlich entsprechen (etwa Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz).
- 5.6 Im Fall des Ausscheidens eines Partners aus der Netzgesellschaft Gas wird dieser – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass die auf seinen Vorschlag hin gewählten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt zum Zeitpunkt seines Ausscheidens niederlegen. Dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden auf einer Konzerninternen Übertragung beruht.
- 5.7 Die Partner verpflichten sich, die Regelungen dieser Ziffer 5 nicht zu umgehen, insbesondere nicht dadurch, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen wirtschaftlich durch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden, Stimmbindungen oder vergleichbare Stimmrechtsvollmachten erreicht werden. Die konzernrechtliche Leitung der Partner durch etwaige Konzernobergesellschaften wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 5.8 Nach dem Ende der Haltefrist sind die Partner jeweils verpflichtet, Verfügungen über Geschäftsanteile zuzustimmen (bzw. für eine Erteilung der Zustimmung zu sorgen), wenn und soweit die Vorgaben dieser Ziffer 5 nachweislich vollständig erfüllt sind.

6. NEUVERGABE DER KONZESSION, VOLKSENTSCHEID UND WEITERE BEENDIGUNGSGRÜNDE

6.1 Abwicklungsgründe

Die Partner sind sich einig, dass die HGV bei Eintritt eines (oder mehrerer) der folgenden Ereignisse

- (a) der Volksentscheid "Unser Hamburg – Unser Netz" wird angenommen; maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Ausübungsfrist ist der Tag der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses;
- (b) im Rahmen eines Konzessionsverfahrens hinsichtlich einer neuen Konzession für das Gasverteilnetz für das Stadtgebiet Hamburg wird die entsprechende Konzession an eine andere Gesellschaft als die Netzgesellschaft Gas oder an eine von der Netzgesellschaft Gas gegründete und vollständig gehaltene Tochtergesellschaft vergeben; maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Ausübungsfrist ist (a) der Zeitpunkt, an dem die Entscheidung nach

§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG öffentlich bekannt gemacht wird, oder (β) – sofern früher – der Tag der Entscheidung der Bürgerschaft der FHH über die Vergabe an einen Dritten; oder

- (c) E.ON Hanse teilt der HGV schriftlich mit, dass sie gemäß Ziffer 3.5(e) den GAV Neu beenden will

(jeweils ein **Sonderereignis**);

verlangen kann, dass der Beteiligungsvertrag Gas wie nachfolgend dargestellt abzuwickeln ist (das **HGV Abwicklungsrecht**).

- 6.2 Innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt eines Sonderereignisses, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, kann die HGV das HGV Abwicklungsrecht ausüben, indem sie sich schriftlich gegenüber der E.ON Hanse für die Rückübertragung der HGV Geschäftsanteile Gas gemäß der Ziffer 6.4 dieses Konsortialvertrages Gas entscheidet.
- 6.3 Falls die HGV ihr Abwicklungsrecht gemäß Ziffer 6.1(a) dieses Konsortialvertrages Gas nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 6.2 dieses Konsortialvertrages Gas ausübt, kann die E.ON Hanse ein Abwicklungsrecht ausüben, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten schriftlich gegenüber der HGV für die Rückübertragung der HGV Geschäftsanteile Gas gemäß der Ziffer 6.4 dieses Konsortialvertrages Gas entscheidet (das **E.ON Hanse Abwicklungsrecht**). Klarstellend wird festgehalten, dass der E.ON Hanse in den weiteren Fällen der Ziffer 6.1 dieses Konsortialvertrages Gas kein Abwicklungsrecht zusteht.
- 6.4 Im Fall der Ausübung des HGV oder E.ON Hanse Abwicklungsrechtes durch den berechtigten Partner werden die Partner unverzüglich einen Kauf- und Übertragungsvertrag schließen, in dem die HGV die HGV Geschäftsanteile Gas unter den aufschiebenden Bedingungen (i) der Zahlung des Kaufpreises und ggf. zuzüglich weiterer Leistungen der HGV im Zusammenhang mit der Netzgesellschaft Gas, sofern nicht anderweitig abgegolten, und (ii) der Kartellfreigabe an die E.ON Hanse veräußert. Der Kauf- und Übertragungsvertrag wird nur Gewährleistungen hinsichtlich des Eigentums an dem HGV Geschäftsanteil Gas enthalten. Ein Muster des Kauf- und Übertragungsvertrag ist diesem Konsortialvertrag Gas als **Anlage 6.4** beigelegt. Bis zum Vollzug des Kauf- und Übertragungsvertrages stehen die Gewinnansprüche resp. der angemessene Ausgleich unter einem Gewinnabführungsvertrag pro rata temporis der HGV zu. Die Parteien sind sich einig, dass als der Kaufpreis des Kauf- und Übertragungsvertrages
- (a) bis zum 31. Dezember 2017 der Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffer 5.1 des Beteiligungsvertrages Gas für 25,1 % der gesamten Geschäftsanteile gelten soll; und
- (b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 der Angepasste Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.7 des Beteiligungsvertrages Gas für 25,1 % der gesamten Geschäftsanteile gelten soll.

Danach werden die Parteien den Kaufpreis in entsprechender Anwendung der Ziffer 5.2 bis 5.7 des Beteiligungsvertrages auf der Grundlage des objektivierten Ertragswertes gemäß der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. veröffentlichten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (derzeit IDW Standard 1 i.d.F. 2008 vom 2. April 2008) ermitteln.

- 6.5 Die übrigen Regelungen und Rechte der Partner nach dem Beteiligungsvertrag Gas sowie nach dem Gesellschaftsvertrag (dort hinsichtlich Einziehung) bleiben unberührt.

7. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN AUS DIESEM KONSORTIALVERTRAG GAS

Vorbehaltlich einer Übertragung dieses Konsortialvertrages Gas nach Ziffer 5.5 dieses Konsortialvertrages Gas darf keiner der Partner Rechte und/oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag Gas ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Partners ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder Dritten Rechte an Rechten aus diesem Konsortialvertrag Gas einräumen.

8. INKRAFTTRETEN UND DAUER

- 8.1 Dieser Konsortialvertrag Gas steht unter der aufschiebenden Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB des Vollzuges des Beteiligungsvertrages Gas wie in dessen Ziffer 4.1 definiert.
- 8.2 Dieser Konsortialvertrag Gas ist unbefristet und wird bis mindestens zum 31. Dezember 2030 fest abgeschlossen. Die Festlaufzeit dieses Konsortialvertrages Gas kann zweimal durch einseitige Erklärung eines Partners jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden (die **Verlängerungsoptionen**). Die Verlängerungsoptionen können jeweils nur bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Festlaufzeit dieses Konsortialvertrages Gas durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Partner ausgeübt werden. Der Konsortialvertrag Gas ist nach den Festlaufzeiten mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, also frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2032 (falls die Verlängerungsoptionen nicht ausgeübt werden), durch schriftliche Erklärung kündbar. Während der Laufzeit des Konsortialvertrags kann die Netzgesellschaft Gas nicht einseitig durch einen Partner gemäß Ziffer 20 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Gas gekündigt werden.
- 8.3 Dieser Konsortialvertrag Gas endet, ohne dass es einer Anzeige oder Kündigung bedarf, wenn
- (a) sämtliche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft Gas von der HGV oder einem Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der HGV bzw. der FHH steht, gehalten werden,
 - (b) keinerlei Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft Gas von der HGV oder einem Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der HGV bzw. der FHH steht, mehr gehalten werden oder
 - (c) der Schluss der Liquidation der Netzgesellschaft Gas zum Handelsregister angemeldet wurde.
- 8.4 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. KOSTEN

- 9.1 Soweit in diesem Konsortialvertrag Gas nicht ausdrücklich anders geregelt, tragen die Partner die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Konsortialvertrages Gas je zur Hälfte.
- 9.2 Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung, Unterzeichnung und Durchführung des Konsortialvertrages Gas direkt oder indirekt entstandenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Berater und Verkehrsteuern, selbst.

10. MITTEILUNGEN

- 10.1 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Gas und seiner Durchführung sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die nachstehenden Adressen der Parteien zu richten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie als Einschreiben oder per Telefax erfolgen.

VERTRAULICH

- (a) Für Erklärungen gegenüber der E.ON Hanse/E.ON Energie/E.ON AG:

E.ON Hanse AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1

25451 Quickborn Telefax: +49 (0) 41 06 629 39 05

- (b) Für Erklärungen gegenüber der HGV:

HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH
Gustav-Mahler-Platz 1
20354 Hamburg

Telefax: +49 (0) 40 3232 2360

Mit Kopie an:

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Vermögens- und Beteiligungsmanagement, FB 32
z. Hd. der Abteilungsleitung
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Telefax: +49 (0)40 427923117

- 10.2 Die vorstehenden Adressen und Telefaxnummern gelten solange als zustellungsfähig, bis deren Änderung dem jeweils anderen Partner schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn weiterhin eine Zustellung (i) in Deutschland und (ii) über Telefax sichergestellt ist.
- 10.3 Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Gas durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen bei den Parteien selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei nachrichtlich zugegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Beteiligungsvertrag den Zugang vorsieht.

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Konsortialvertrages Gas vertraulich zu behandeln.
- 11.2 Die Parteien werden sich abstimmen, wie die Tatsache, dass dieser Konsortialvertrag Gas geschlossen wurde, gegenüber Dritten kommuniziert wird.
- 11.3 Nicht betroffen von den vorstehenden Regelungen sind Einsichtnahmen, Veröffentlichungen, Verlautbarungen oder anderweitige Ankündigungen in Bezug auf diesen Konsortialvertrag Gas, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, untergesetzlicher Normen, parlamentarischer Bestimmungen oder Übungen oder aufgrund von Vorschriften von Behörden, Regulierungs- oder Börsenaufsichtsbehörden erforderlich sind. Den anderen Parteien ist im Vorwege mitzuteilen, wann eine derartige Veröffentlichung, Verlautbarung oder anderweitige Ankündigung erfolgt und welchen Inhalt sie haben wird; soweit möglich und zulässig, werden sich die Parteien über den Inhalt der Veröffentlichung abstimmen.

12. ANWENDBARES RECHT

Dieser Konsortialvertrag Gas ebenso wie alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Gas ergebenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Konsortialvertrag Gas ist ausschließlich nach deutschem Recht auszulegen und durchzusetzen.

13. LÖSUNG VON KONFLIKTEN

13.1 Die Parteien werden diesen Konsortialvertrag Gas loyal erfüllen und sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Gas ergeben sollten, in erster Linie in freundschaftlichem und gegenseitigem Einverständnis unverzüglich zu regeln sind.

13.2 Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Gas zu Konflikten, einschließlich solcher hinsichtlich bestimmter Geschäftsmaßnahmen, so werden die Parteien den Konflikt in den folgenden drei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

(a) Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei in Hamburg zu Verhandlungen treffen, um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu finden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Seite das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.

(b) Erklärt eine Partei die Verhandlungen nach Ziffer 13.2(a) dieses Konsortialvertrages Gas schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von fünf Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Verhandlungen nach Ziffer 13.2(a) dieses Konsortialvertrages Gas, kann jede Partei zur Beilegung des Konfliktes die Eskalation an die jeweiligen Prinzipale verlangen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei in Hamburg zu Verhandlungen treffen, um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu finden. An diesen Verhandlungen wird auch ein Geschäftsführer der HGV sowie ein Mitglied des Vorstandes der E.ON Hanse teilnehmen. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Seite das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.

(c) Erklärt eine Partei die Verhandlungen nach Ziffer 13.2(b) dieses Konsortialvertrages Gas schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von fünf Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Verhandlungen nach Ziffer 13.2(b) dieses Konsortialvertrages Gas, kann jede Partei ein Schiedsverfahren nach Ziffer 15 dieses Konsortialvertrages Gas einleiten.

13.3 Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens nach dieser Ziffer 13 dieses Konsortialvertrages Gas gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 13.2(a) dieses Konsortialvertrages Gas. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt. Im Übrigen ist § 203 BGB abbedungen.

14. VEREINBARUNG HINSICHTLICH DES ERTRAGSWERTES

- 14.1 Ziffer 18.2 des Gesellschaftsvertrages Gas sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Zwangseinziehung der Geschäftsanteile der jeweiligen Gesellschafter der Netzgesellschaft Gas vor. In diesem Fall erhält der betroffene Gesellschafter als Abfindung einen Geldbetrag in Höhe von 80 % des Ertragswertes seines Geschäftsanteils nach IDW S1 (in der jeweils gültigen Fassung).
- 14.2 Vor diesem Hintergrund sind sich die Partner einig, dass bei einer Beschlussfassung über die Zwangseinziehung in dem Zeitraum
- (a) bis zum 31. Dezember 2017 der Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffer 5.1 des Beteiligungsvertrages Gas (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft Gas) als verbindlicher Ertragswert im Sinne der Ziffer 19.2 des Gesellschaftsvertrages Gas gelten soll; und
 - (b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 der Angepasste Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.7 des Beteiligungsvertrages Gas (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft Gas) als verbindlicher Ertragswert im Sinne der Ziffer 19.2(e) des Gesellschaftsvertrages Gas gelten soll.

Die Partner vereinbaren die entsprechenden Werte schon jetzt als verbindlich im Sinne der Ziffer 19.2 des Gesellschaftsvertrages Gas.

15. SCHIEDSVEREINBARUNG / GERICHTSSTAND

- 15.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Gas oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrages Gas und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.
- 15.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Verfahrenssprache ist deutsch; Dokumente, die nur in englischer Sprache vorliegen, müssen nicht übersetzt werden.
- 15.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag Gas oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

16. VERSCHIEDENES

- 16.1 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder und ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Verpflichtungen. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen. Sämtliche Rechte der Parteien aus dem Beteiligungsvertrag Gas bleiben unberührt.
- 16.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Konsortialvertrag Gas sind integraler Bestandteil des Konsortialvertrages Gas.
- 16.3 Die Überschriften dieses Konsortialvertrages Gas finden bei der Auslegung keine Berücksichtigung.
- 16.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages Gas bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Konsortialvertrag Gas. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses

Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per Telefax gewahrt. Keiner der Parteien kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.

16.5 Sollte eine Bestimmung dieses Konsortialvertrages Gas unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, insbesondere von Ziffer 16.6 dieses Konsortialvertrages Gas, hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

16.6 Für den Fall, dass dieser Konsortialvertrag endet, ohne dass ein Fall der Ziffer 8.3 dieses Konsortialvertrages Gas gegeben ist, oder für den Fall der Unwirksamkeit dieses Konsortialvertrages verpflichten sich die Partner die Satzung der Gesellschaft durch notariellen Gesellschafterbeschluss in den folgenden Punkten zu ändern:

(a) Die Ziffern 7.2 bis 7.6 des Gesellschaftsvertrages werden wie folgt neu gefasst:

7.2 Drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der E.ON Hanse Aktiengesellschaft (oder deren Rechtsnachfolgerin) und drei weitere Mitglieder von der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (oder deren Rechtsnachfolgerin) entsandt. Die sechs verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) von den Arbeitnehmern gewählt.

7.3 Die Entsendung bzw. die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, mit dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wird die Entlastung im schriftlichen Wege beschlossen, tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung der Zeitpunkt, in dem der schriftliche Gesellschafterbeschluss wirksam wird. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar bzw. können neu entsandt werden.

7.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Gesellschaft, diese vertreten durch die Geschäftsführung, niederlegen.

7.5 Ein von einem Gesellschafter entsandtes Mitglied kann, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, nur mit Zustimmung des ihn entsendenden Gesellschafters abberufen werden. Für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gilt § 12 DrittelbG bezüglich eines Antrags eines Betriebsrates entsprechend.

7.6 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so endet die Amtszeit des durch Ergänzungswahl bzw. durch ergänzende Entsendung an seine Stelle tretenden Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Für die Ersatzbestellung gilt § 104 Aktiengesetz (AktG) entsprechend.

(b) Die Ziffer 8.1 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

8.1 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen; eine Wahl findet immer dann statt, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates neu gewählt wurde. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der E.ON Hanse AG

gewählt, der stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Das entscheidende Stimmrecht (Ziffer 9.3 dieses Gesellschaftsvertrages) steht dem stellvertretenden Vorsitzenden in keinem Fall zu.

- (c) Die Ziffer 17 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt ergänzt:

17.2 Konzerninterne Übertragungen sind zulässig, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (i) Es werden sämtliche Geschäftsanteile des Gesellschafters übertragen. Die berechtigten Interessen des anderen Partners werden berücksichtigt.
- (ii) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält Bestimmungen, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag (gegebenenfalls, etwa bei einer anderen Gesellschaftsform des Übertragungsempfängers, mit sinngemäß anzuwendenden Rechten und Pflichten) schuldbefreiend anstelle des übertragenden Gesellschafters übernimmt.
- (iii) Der übertragende Gesellschafter erklärt gegenüber dem anderen Gesellschafter in Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB, dass er dafür einsteht, dass der Übertragungsempfänger den Pflichten aus dem Konsortialvertrag (in der übernommenen Form) nachkommt.
- (iv) Der Übertragungsempfänger ist ein mit dem übertragenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (v) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Übertragung der Geschäftsanteile sowie die Übernahme dieses Konsortialvertrags gemäß vorstehender Ziffer 5.4(b) enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und der übertragende Gesellschafter wieder Partei des Konsortialvertrages und Gesellschafter der Netzgesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger kein mit dem übertragenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist.

- 16.7 Für den Fall, dass dieser Konsortialvertrag Gas endet, ohne dass ein Fall der Ziffer 8.3 dieses Konsortialvertrages Gas gegeben ist, oder für den Fall der Unwirksamkeit dieses Konsortialvertrages Gas sind sich die Partner einig, dass solange der GAV Neu, der GAV Neu Angepasst oder ein entsprechender Nachfolgevertrag gilt und der HGV daraus ein fester Ausgleich zusteht, den Partnern die Rechte aus den Ziffern 3.5(g) und 3.5(h) dieses Konsortialvertrages Gas zustehen und das in den Ziffern 3.5(g) und 3.5(h) dieses Konsortialvertrages Gas geregelte Verfahren Anwendung finden soll. Soweit erforderlich werden die Partner dies bei Beendigung oder Unwirksamkeit des Konsortialvertrages Gas nochmals in einer gesonderten Vereinbarung festhalten.